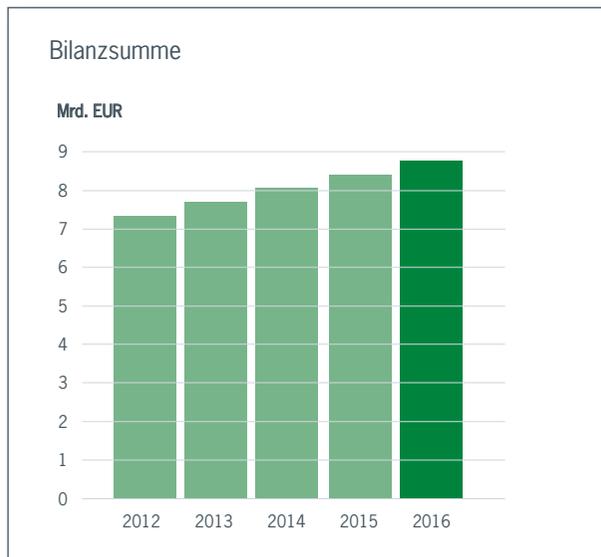
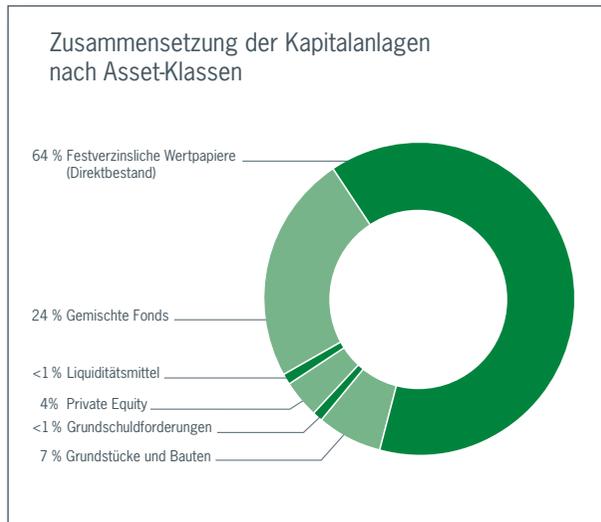


KAPITALANLAGEN

Die Beiträge der Mitglieder werden vom Versorgungswerk am Kapitalmarkt angelegt und gemäß der Beitrags- und Leistungstabelle verzinst, bis sie in Form der Rente wieder ausgezahlt werden.



INFORMATIONEN/KONTAKT

Viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite
www.versorgungswerk-laekh.de

Wenn Sie Fragen zu Ihrer persönlichen Situation haben, wenden Sie sich als

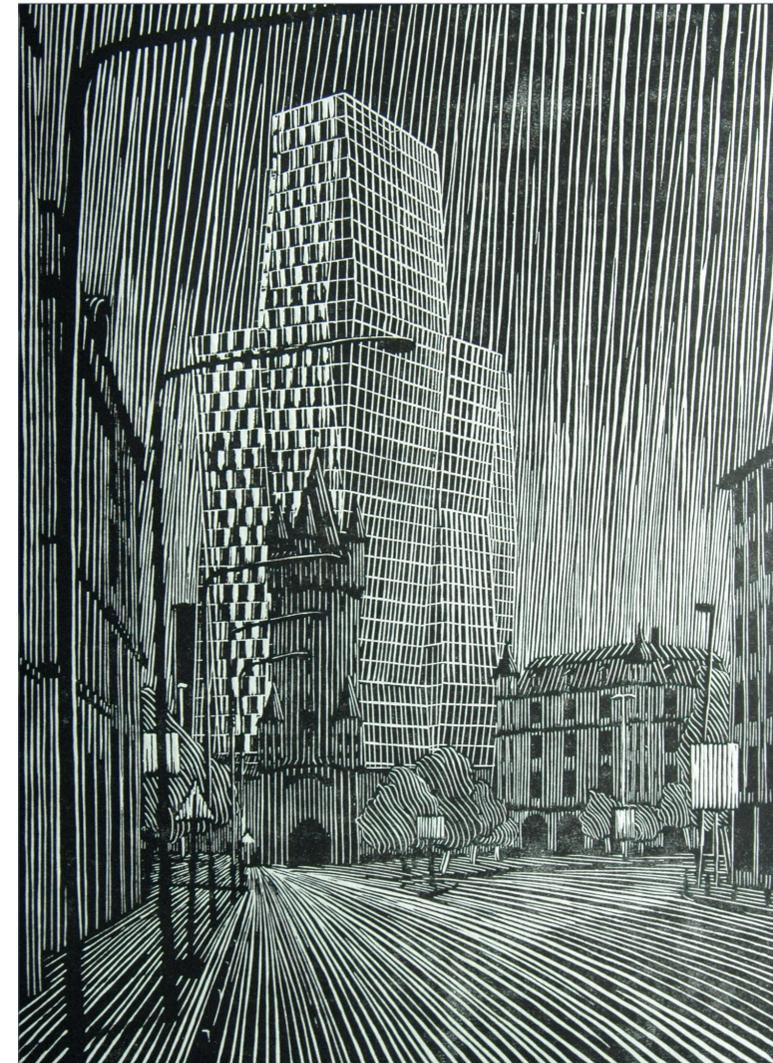
aktives bzw. berufstätiges Mitglied an die
Abteilung Mitgliederbetreuung
Telefon: 069/979 64-0
mitglieder@versorgungswerk-laekh.de

und als Bezieher von Leistungen an die
Rentenabteilung
Telefon: 069/979 64-222
rente@versorgungswerk-laekh.de

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen
Mittlerer Hasenpfad 25, 60598 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 79 64-0, Telefax: 0 69/9 79 64-171
info@versorgungswerk-laekh.de
www.versorgungswerk-laekh.de

Hinweise: Die genannten Zahlen beziehen sich auf den Jahresabschluss 2016. Grundlage für den Anspruch auf die genannten Leistungen sind Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes.

Zahlen, Daten, Fakten 2017



MITGLIEDER

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen ist die „Pflicht-Rentenversicherung“ der hessischen Ärztinnen und Ärzte. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, ist eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes möglich.

LEISTUNGEN

Die Mitglieder des Versorgungswerkes sind durch die folgenden Leistungen abgesichert:

Die **Altersrente** kann regulär nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersrente kann vorgezogen werden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres) mit entsprechenden versicherungsmathematischen Abzügen ausgezahlt werden. Die vorgezogene Altersrente kann auch als **Teilrente** (30 %, 50 % oder 70 %) beantragt werden. Außerdem haben die Mitglieder die Möglichkeit, den Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Der Bezug einer Altersrente schließt die Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit nicht aus.

Einen Anspruch auf **Berufsunfähigkeitsrente** haben unsere Mitglieder bereits nach Zahlung eines Monatsbeitrages.

Mitglieder, die eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen **Kinderzuschuss** in Höhe von 10 % der Rente pro Kind. Wenn eine Rente vor dem 01.01.2018 bezogen wird und das Kind vor diesem Datum geboren wurde, trifft dies auch auf Altersrentner zu.

Auch die **Hinterbliebenen** werden durch das Versorgungswerk abgesichert. Witwen oder Witwer erhalten 60 %, Vollwaisen 30 % und Halbwaisen 10 % der Rente, die das Mitglied zum Todeszeitpunkt erhielt oder als Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder aufgeschobene Altersrente erworben hatte.

Schließlich kann das Versorgungswerk bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen einen **Reha-Zuschuss** gewähren.

STRUKTUR

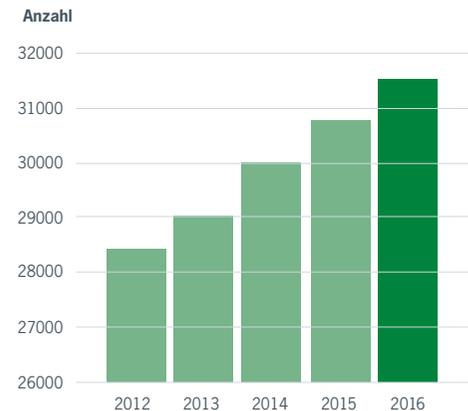
Die Aufsicht über das Versorgungswerk obliegt dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Oberstes Organ des Versorgungswerkes ist die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen. Das Ärzte-Parlament beschließt u. a. über die Satzung des Versorgungswerkes und wählt und entlastet den Vorstand.

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Ärztinnen und Ärzten. Er leitet und überwacht den Geschäftsablauf des Versorgungswerkes. Die Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Drei hauptamtliche Geschäftsführer für die Bereiche Kapitalanlagen, Versicherungsbetrieb und Zentrale Dienste führen die ihnen gemäß Satzung und Geschäftsordnung übertragenen laufenden Geschäfte.

Bestandsentwicklung der Anwärter



Empfänger von Versorgungsleistungen

